

## GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT FÜR PSYCHOTHERAPIE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

### VERHALTENSTHERAPIE – KINDER UND JUGENDLICHE

Im Rahmen einer Online-Bewerbung auf eine Bestellung als Gutachterin oder Gutachter sind die entsprechenden Qualifikationen gemäß § 36 der Psychotherapie-Richtlinie und § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung nachzuweisen. Die Bewerbung kann bei entsprechender Qualifikation jeweils Gruppentherapie miteinschließen.

**Folgende Qualifikationsnachweise sind für eine Bewerbung als Gutachterin oder Gutachter im Gebiet Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche unbedingt erforderlich:**

#### **Punkt 1: Grundqualifikation**

- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie  
oder
- › Approbationsurkunde als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut  
oder
- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin *oder* Psychosomatische Medizin und Psychotherapie *oder* für Psychiatrie und Psychotherapie *oder* Approbationsurkunde als Psychologischer Psychotherapeut und ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 4 bzw. 6 Abs. 4 der Psychotherapie-Vereinbarung, z.B. nachweisbar durch:
  - Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien der § 5 Abs. 4 bzw. § 6 Abs. 4 Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind)  
oder
  - Auszug aus dem Arztregister  
oder
  - Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche

#### **Punkt 2: abgeschlossene Weiterbildung bzw. Fachkunde**

Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine abgeschlossene Weiterbildung bzw. ein Fachkundenachweis in Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche vorliegt, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister mit entsprechenden Angaben zum Psychotherapieverfahren bzw. Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche  
oder
- › Abschlusszeugnis der Ausbildung an einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung  
oder

- › Abschlusszeugnis der Facharzt-Weiterbildung durch einen anerkannten ärztlichen Weiterbildungsverbund, durch den Weiterbildungsermächtigten oder durch eine Ärztekammer, aus dem die Fachkunde hervorgeht  
oder
- › PP/KJP: Approbationszeugnis mit Nachweis der Fachkunde (Art der vertieften Ausbildung)

**Bei Gruppentherapie:** Qualifikation für Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister mit entsprechenden Angaben zur Gruppentherapie bzw. Nachweis einer Abrechnungsgenehmigung für Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie  
oder
- › Abschlusszeugnis einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution (vgl. Punkt 2, oben), aus dem erkennbar ist, dass die Kriterien des § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 5 Psychotherapie-Vereinbarung erfüllt sind  
oder
- › Anerkennungsurkunde über den Erwerb der Facharztbezeichnung für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

### **Punkt 3: fünfjährige Berufstätigkeit**

Mindestens fünfjährige Tätigkeit nach dem Abschluss einer Aus- bzw. Weiterbildung ganz oder überwiegend auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche in einer Praxis oder Klinik gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 Psychotherapie-Richtlinie, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder Bestätigung der Kassenärztlichen Vereinigung, woraus hervorgeht, dass eine mindestens fünfjährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat  
oder
- › Arbeitszeugnisse und/oder Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung in einer Praxis, Klinik, Poliklinik oder Fachklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und Psychotherapie  
oder
- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, eines ermächtigten sozialpädiatrischen Zentrums, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

**Bei Gruppentherapie:** Aus den Nachweisen muss hervorgehen, dass Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche als Gruppentherapie durchgeführt worden ist.

### **Punkt 4: fünfjährige und aktuell andauernde Dozenten- und Supervisorentätigkeit**

- › **HINWEIS: Das Nachweis-Formular zur Dozenten- und Supervisorentätigkeit ist verpflichtend zu verwenden: [www.kbv.de/992285](http://www.kbv.de/992285)**

Mit dem Nachweis-Formular muss eine mindestens fünfjährige und aktuell andauernde Tätigkeit als Dozent\*in und Supervisor\*in auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche an einer Aus- oder Weiterbildungsinstitution gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 4. Psychotherapie-Richtlinie bestätigt werden. Das Nachweis-Formular kann durch folgende Institutionen bestätigt werden:

- › Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung  
oder
- › anerkannter ärztlicher Weiterbildungsverbund  
oder
- › zugelassene Weiterbildungsstätten, wie z. B. weiterbildungsbefugte Kliniken, Polikliniken oder Fachkliniken mit einer Grundorientierung auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche, an der entsprechende Krankenbehandlungen durchgeführt werden  
oder
- › Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis in eigener Praxis (in zugelassener Weiterbildungsstätte)
  - zusätzlich zum Nachweis-Formular sind in diesem Fall eine Weiterbildungsbefugnis der Ärztekammer und die entsprechenden Tätigkeitszeiträume anhand genehmigter Weiterbildungsassistenzen der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen

#### **Punkt 5: dreijährige und aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit**

Mindestens dreijährige und aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Verhaltenstherapie für Kinder und Jugendliche, diese kann auch in einer Einrichtung nach § 2 Abs. 3 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) nach dem Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 der Psychotherapie-Richtlinie erbracht worden sein, z. B. nachweisbar durch:

- › aktueller und vollständiger Auszug aus dem Arztregister oder Nachweis, aus dem hervorgeht, dass eine mindestens dreijährige vertragsärztliche Tätigkeit besteht oder bestanden hat und dass die vertragsärztliche Tätigkeit in Niederlassung derzeit besteht  
oder
- › Arbeitszeugnisse/Bestätigungen über eine mindestens dreijährige und aktuell andauernde Tätigkeit in der Krankenbehandlung an einer ermächtigten poliklinischen Institutsambulanz einer Hochschule, einer ermächtigten psychiatrischen Institutsambulanz, eines ermächtigten sozialpädiatrischen Zentrums, einer poliklinischen Institutsambulanz eines psychologischen Universitätsinstituts oder einer Ausbildungsstätte nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung

Hinweis: Die aktuell andauernde vertragsärztliche Tätigkeit kann ersatzweise durch eine aktuelle Bestätigung über eine derzeit andauernde Tätigkeit im Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MD) nachgewiesen werden

**Bewerbungs-Tipp:** Wenn Sie bereits langjährig in eigener Praxis niedergelassen sind, können Sie die Punkte 2, 3 und 5 ggf. mit *einem* vollständigen Arztregister-Auszug nachweisen, vorausgesetzt die relevanten Angaben sind in diesem enthalten. In diesem Fall wären drei Dokumente für die Bewerbung ausreichend:

- › Approbationsurkunde als PP/KJP oder Facharztzeugnis im P-Fach
- › Vollständig ausgefülltes Nachweis-Formular zur Dozenten- und Supervisorentätigkeit – das Nachweis-Formular finden Sie unter folgendem Link: [www.kbv.de/992285](http://www.kbv.de/992285)
- › Aktueller und vollständiger Arztregister-Auszug oder Nachweis der Kassenärztlichen Vereinigung, der die entsprechenden Tätigkeitszeiträume und Abrechnungsgenehmigungen derjenigen Psychotherapieverfahren (inkl. Altersgruppen, ggf. Gruppentherapie) enthält, auf die sich die Bewerbung bezieht

### Weitere Informationen

Weitere Informationen zur gutachterlichen Tätigkeit und dem Bewerbungs- und Bestellverfahren, die aktuelle offizielle Ausschreibung, den Link zum Online-Formular sowie Antworten auf häufige Fragen finden Sie hier: [www.kbv.de/824886](http://www.kbv.de/824886)

### Ansprechpartner:

Abteilung Nutzenbewertung  
Tel.: 030 4005-1406, [psychotherapie@kbv.de](mailto:psychotherapie@kbv.de)

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin  
[www.kbv.de](http://www.kbv.de)